

Scheinvergabekriterien für das Fach Praktikum der Chemie für Mediziner für Studierende der Zahnmedizin

Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Studienordnung mit folgenden Einzelregelungen:

1. Regelmäßige Teilnahme

Die Teilnahme soll an allen Praktikumstagen erfolgen. Maximal dürfen zwei Praktikumstage versäumt werden, jedoch muss für die betreffenden Fehltage der Nachweis erbracht werden, dass die/der Studierende sich die Stoffkenntnisse des versäumten Versuchstages angeeignet und alle Kapitel im Praktikumsskript lückenlos bearbeitet hat.

2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die/der Studierende

2.4 durch aktive Mitarbeit im theoretischen Teil des Praktikums ("Seminar") regelmäßig eine hinreichende Vorbereitung auf die Praktikumsversuche und die Erarbeitung der dazu notwendigen theoretischen Vorkenntnisse gezeigt und

2.5 die praktischen Versuche mit hinreichender Sorgfalt und Richtigkeit selbständig durchgeführt und die Ergebnisse in der vorgesehenen Form schriftlich dokumentiert und

2.6 die Erfolgskontrolle in Form einer Abschlussklausur bestanden hat.

Die Kontrolle der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme erfolgt im Regelfall durch die Praktikumsassistenten. In Zweifels- und Härtefällen entscheidet die Praktikumsleitung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

3. Erfolgskontrollen

3.1. Abschlussklausur ("Erstklausur")

Die Erfolgskontrolle erfolgt in Form einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (28 Single-Choice und eine Zuordnungsaufgabe) gemäß §§ 15 und 17 der Studienordnung mit Aufgaben zu den in der Vorlesung, im Praktikum und in den zugehörigen Seminaren behandelten Themenbereichen. Zur Klausur zugelassen sind nur Praktikumssteilnehmer, die gemäß Punkt 1, Punkt 2.1 und 2.2 regelmäßig und aktiv am Praktikum teilgenommen haben. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.

Die Abschlussklausur ist bestanden, wenn mindestens 60% der Maximalpunktzahl erreicht werden oder bei Anwendung der Gleitklausel die Punktzahl nicht um mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Referenzgruppe unterschreitet.

3.2. Wiederholungsklausuren

Eine nicht bestandene Abschlussklausur kann innerhalb von 18 Monaten höchstens drei Mal wiederholt werden. Dazu werden pro Studienjahr vor Beginn des Biochemiepraktikums neben der Erstklausur jeweils eine Wiederholungsklausur entsprechend der Abschlussklausur angeboten; ein Anspruch auf weitere Wiederholungsmöglichkeiten im laufenden Studienjahr besteht nicht.

Die Bestehensgrenze für die Wiederholungsklausuren beträgt 60% der maximal erreichbaren Punktzahl, bei Anwendung der Gleitklausel 10% unter dem arithmetischen Mittelwert aller Klausurteilnehmer, jedoch nicht weniger als 50% der erreichbaren Maximalpunktzahl.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

4. Wiederholung des Praktikums

Nach regelmäßiger Ersteinahme und noch ausstehenden Wiederholungsklausuren kann das Praktikum nach Maßgabe freier Plätze im nachfolgenden Wintersemester noch einmal gemäß Punkt 1 Punkt 2.1 und 2.2 freiwillig wiederholt werden. Für die freiwillige Wiederholung muss der entsprechende Antrag gestellt werden.